GEMEINDEAMT HANDENBERG

A-5144 Handenberg
Handenberg 11
Bez. Braunau am Inn
Tel.: 07748/8085
E-Mail: gemeinde@handenberg.ooe.gv.at
Homepage: www.handenberg.ooe.gv.at

16. Juni 2026

Tarifordnung
für die schulische Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Handenberg

gem. § 5 Schulorganisationsgesetz iVm § 5 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 idgF

§ 1
Allgemeines

(1) Der Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Handenberg bedarf einer **schriftlichen Anmeldung**, die von den Eltern / Erziehungsberechtigten zu unterfertigen ist.
Sie hat jeweils für das betreffende Schuljahr Gültigkeit und hat bis spätestens drei Tage nach Beginn des Schuljahres bzw. bei einer Anmeldung im zweiten Semester spätestens drei Tage nach Beginn des zweiten Semesters, bei der Gemeinde Handenberg zu erfolgen.

Die schulische Nachmittagsbetreuung wird an Schultagen von **Montag bis Donnerstag** von **11.30 Uhr bis 15.00 Uhr** angeboten.

Die Anmeldung kann für alle angebotenen Tage oder für mindestens 1 Tag erfolgen.

Die schulische Nachmittagsbetreuung beginnt mit dem zweiten Schultag im September und endet in der letzten Schulwoche.

(2) Eine **Abmeldung** hat durch die Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Handenberg zu erfolgen und ist nur zum Ende des ersten Semesters zulässig. Die Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters zu erfolgen.

§ 2
Elternbeitrag

(1) Der Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung ist beitragspflichtig.

(2) Der von den Eltern für Leistungen der schulischen Nachmittagsbetreuung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(3) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.

Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr.

Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. Dezember eines jeden Schuljahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 3
Berechnung der Elternbeiträge

(1) Eltern / Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens für ihr Kind zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Nachmittagsbetreuung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge).

(3) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug **10** Mal pro Jahr eingehoben und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(4) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 53 Euro.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens- , Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

(5) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt maximal 138 Euro.

§ 4
Drei-, Zwei- und Ein-Tages-Tarif

(1) Für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

(2) Für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

(3) Für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung an einem Tag pro Woche beträgt der Elternbeitrag 30% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

§ 5
Geschwisterabschlag

Besuchen zwei, im selben Haushalt lebende, Kinder einer Familie beitragspflichtig die schulische Nachmittagsbetreuung in Handenberg, reduziert sich der für das jüngere Kind zu zahlende Elternbeitrag um **50%**.

Der für jedes weitere jüngere Kind zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um **75%.**

§ 6
Sonstige Beiträge

(1) Für Werkarbeiten und Nachmittagsjause wird ein **Materialbeitrag** in der Höhe von **max. 100,00 Euro** (inkl. Umsatzsteuer) pro Schuljahr dreimal jährlich eingehoben.

(2) Bei Austritt des Kindes aus der schulischen Nachmittagsbetreuung während eines Semesters wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung des nicht verbrauchten Materialbeitrages verzichtet. Der Beitrag wird für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Schuljahren einbehalten.

(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann nach Ablauf des Schuljahres von den Eltern im Gemeindeamt Handenberg eingesehen werden.

(4) Für die **Mittagsverpflegung**, sofern diese im Kindergarten stattfinden kann, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **6,00 Euro** pro Essensportion verrechnet.

§ 7
Indexanpassung

Der Elternbeitrag gemäß § 2 und der Materialbeitrag gemäß § 5 sind indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt in Anlehnung an § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres, erstmals zu Beginn des Schuljahres 2025/2026.

§ 8
Abwesenheit des Kindes

(1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die für die schulische Nachmittagsbetreuung zuständige Betreuungsperson von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ist Voraussetzung.

§ 9
Inkrafttreten

Die vorstehende Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Handenberg am 18. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 06 beschlossen.

Diese Tarifordnung tritt mit **01.09.2026** in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung vom 01. September 2025, beschlossen unter TOP 4 am 05. August 2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Fankhauser

Gemeinde Handenberg Oberösterreich

Angeschlagen am: 23.06.2026
Abgenommen am: 08.07.2026